

Antrag auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung
(Beantragung nur bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres möglich)

An

Landesbank Saar
Ursulinenstraße 2
66111 Saarbrücken

Name, abweichender Geburtsname, Vorname	Geburtsdatum
ggf. Name, abweichender Geburtsname, Vorname des Ehegatten	Geburtsdatum des Ehegatten
Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort	
Kundennummer (bei Treuhandkonto ist die Kontonummer/Depotnummer anzugeben)	

Beantragung einer Verlustbescheinigung für das laufende Jahr

Für folgende nicht ausgeglichene Verluste wird eine Verlustbescheinigung beantragt:

- Verluste aus der Veräußerung von Aktien
- Sonstige Verluste (z. B. aus Zertifikaten oder Investmentanteilen)

<hr style="border: none; border-top: 1px solid black; margin-bottom: 2px;"/> <small>Ort, Datum</small>	<hr style="border: none; border-top: 1px solid black; margin-bottom: 2px;"/> <small>Unterschrift</small>	<hr style="border: none; border-top: 1px solid black; margin-bottom: 2px;"/> <small>ggf. Unterschrift Ehegatte/gesetzliche(r) Vertreter</small>
---	---	--

Ausfertigung für den Kunden

Hinweise zum Antrag auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung

Erläuterungen

Etwaige am Jahresende aufgelaufene **Verlustüberhänge** im Sonstigen Verlusttopf und im Aktienverlusttopf werden getrennt auf das **nächste Kalenderjahr übertragen**. Dies erfolgt **automatisch**. Die Verluste gehen also nicht verloren, sondern werden im Folgejahr mit gegebenenfalls erzielten Erträgen bzw. Veräußerungsgewinnen verrechnet.

Bis zum 15. Dezember haben Sie jedoch die Möglichkeit, mit dem "Antrag auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung" eine **Verlustbescheinigung** anzufordern. Auch eine Verlustbescheinigung für nur einen der beiden Verlusttöpfe ist möglich. In diesem Fall erfolgt dann **keine automatische Übertragung** der Verluste auf das Folgejahr; die betreffenden Verlusttöpfe werden vielmehr am Jahresanfang auf "Null" gestellt. Die Verlustbescheinigung ist in die Jahressteuerbescheinigung integriert. Bitte beachten Sie, dass für Kapitalanlagen im Betriebsvermögen keine Verlustbescheinigungen ausgestellt werden.

Die Beantragung der Verlustbescheinigung empfiehlt sich z. B., wenn im laufenden Kalenderjahr positive Kapitalerträge bei anderen Kreditinstituten erzielt wurden oder – im Fall der Zusammenveranlagung – positive Kapitalerträge Ihres Ehegatten vorliegen, von denen jeweils Kapitalertragsteuer einbehalten wurde. Die Verrechnung der Verluste im Rahmen der Einkommensteueranmeldung führt dann zu einer ganz oder teilweisen Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer. Bitte beachten Sie, dass Verluste aus Aktienveräußerungen nur mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnet werden dürfen. Sonstige Verluste können dagegen mit allen Kapitalerträgen verrechnet werden.

Hinweise:

1. Der Antrag gilt nur einmalig für das laufende Jahr und muss gegebenenfalls für Folgejahre wiederholt werden.
2. Der Antrag kann nicht widerrufen werden. Nach Ausstellung der Verlustbescheinigung kann der darin ausgewiesene Verlust nicht wieder in den Verlusttopf eingestellt sondern nur noch im Wege der Veranlagung berücksichtigt werden.
3. Für Eheleute können bis zu 3 Anträge eingereicht werden (Gemeinschaftskonten/-depots und Einzelkonten/-depots getrennt nach Ehemann und Ehefrau).
4. Für Treuhandkonten/-Depots werden jeweils einzelne Verlustbescheinigungen erstellt.
5. Für einen verstorbenen Kunden ist ein Antrag nicht erforderlich, da der Antrag als gestellt gilt.